Zeitschrift: Das Rote Kreuz : offizielles Organ des Schweizerischen Centralvereins

vom Roten Kreuz, des Schweiz. Militärsanitätsvereins und des

Samariterbundes

Herausgeber: Schweizerischer Centralverein vom Roten Kreuz

Band: 28 (1920)

Heft: 5

Vereinsnachrichten: Schweizerischer Samariterbund : aus den Verhandlungen der

Geschäftsleitung des S.S.B.

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 20.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

- 2. Der schweizerische Krankenpflegebund übernimmt badurch folgende Verpflichtungen:
- a) Die Statuten des schweizerischen Roten Kreuzes als verbindlich anzuerkennen.
- b) Seine eigenen Statuten, sowie alle Ubänderungen derselben vor dem Inkrafttreten durch die Direktion des schweizerischen Roten Kreuzes genehmigen zu lassen.
- c) Den Organen des Roten Kreuzes auf Wunsch jederzeit Bericht zu erstatten.
- d) Bei allen Aftionen des Koten Kreuzes, bei denen seine Mitwirkung verlangt wird, so bei Spidemien, Seuchenbefämpfung usw. sein gesamtes Personal nach Möglichkeit zur Verstügung zu stellen. Die Aufgebote erfolgen durch das Zentralsekretariat des Koten Kreuzes.
- e) Dem Roten Kreuze und dem Samariterbund, das für die Durchführung von Krankenpflegekursen nötige Instruktionshilfspersonal, nach Maßgabe der vorhandenen Kräfte, zur Verfügung zu stellen.
- f) Die vom Roten Kreuz herausgegebenen Zeitschriften "Blätter für Krankenpflege" oder «La Croix Rouge» für jedes Mitsglied obligatorisch zu erklären.
 - 3. Das Rote Kreuz dagegen verpflichtet sich:
- a) Die Bestrebungen des schweizerischen Krankenpflegebundes nach Möglichkeit zu unterstützen, soweit sie die Hebung des schweizerischen Krankenpflegebundes in beruflicher und sozialer Hinsicht betreffen.
- b) Dem Krankenpflegebund bei der Durchführung von Instruktionskursen für praktische Kursleiter durch leihweise und unentgelkliche Ueberlassung von Anschauungs- und Lehrmaterial behilflich zu sein. Sollten bei diesen Kursen Auslagen entstehen, die durch

- den Kurs nicht selber gedeckt werden, so verspflichtet sich das Rote Kreuz außerdem, einen Drittel der Kosten zu tragen.
- c) Die als Berufsorgane geltenden Zeitsschriften "Blätter für Krankenpflege" und «La Croix Rouge» herauszugeben.
- d) Dem schweizerischen Krankenpflegebund einen jährlichen Beitrag zu entrichten, dessen Höhe nach Maßgabe seiner Mittel und der vorhandenen Bedürfnisse bei der Aufstellung des Gesamtbudgets bestimmt wird.
- 4. Zwischen den beiden Organisationen wird eine allgemeine und direkte Verbindung in folgender Weise hergestellt:
- a) Das Rote Kreuz ordnet in den Zentrals vorstand des schweizerischen Krankenpfleges bundes 2 Mitglieder ab.
- b) Der schweizerische Krankenpflegebund ordnet zu den Sitzungen der Direktion des schweizerischen Roten Kreuzes ein Mitglied ab.

Außerdem ist der Krankenpflegebund berechtigt, sich an den Delegiertenversammlungen des Roten Kreuzes bis auf 10 Mitglieder vertreten zu lassen.

5. Diese Vereinbarung tritt nach Genehmigung durch die Direktion des schweizerischen Roten Kreuzes und des Zentralvorstandes des schweizerischen Krankenpslegebundes vorläufig bis 31. Dezember 1922 in Kraft. Wird sie von keiner Seite vor Ublauf von 3 Monaten gekündigt, so bleibt sie für je ein weiteres Jahr stillschweigend in Kraft.

Abänderungen an dieser Vereinbarung könenen im gegenseitigen Sinverständnis mit der Die rektion des schweizerischen Roten Kreuzes und dem Zentralvorstand des schweizerischen Kranekenpflegebundes jederzeit vorgenommen werden.



Schweizerischer Samariterbund.

Aus den Verhandlungen der Geschäftsleitung des S. S. B.

In den schweizerischen Samariterbund wurden folgende, meistens neugegründete Verseine aufgenommen: Aarburg, Cortaillod-Neuchâtel, Fahrwangen-Meisterschwanden, La

Cerneux-Péquignat, La Chaux-du-Milieux, Lützelflüh, Luterbach, Kothenburg, Saignelégier, Beltheim, Beiningen, Biefendangen.

Es werden die Statuten der Seftionen Durnten und Wiesendangen genehmigt.

Gemäß den an der Abgeordnetenversammlung von Winterthur genehmigten Subvenstionsbestimmungen haben die neu in den schweizerischen Samariterbund eintretenden Sefstionen Anspruch auf einen Beitrag von Fr. 30 in bar, oder eine, diesen Wert präsentierenden Naturalleistung. Letztere setzt sich gemäß Beschluß der Geschäftsleitung zusammen auß: 10 Vinden 3 cm breit, 10 Vinden 5 cm breit, 10 Vinden 8 cm breit, je 5 de Tücher in verschiedenen Größen, 2 Kopsschleudern, 1 Vindenhaspel.

Sofern die eine oder die andere Sektion die vollständige Ausrüstung nicht bedarf, wird ihr die Differenz zwischen der bezogenen Naturalgabe und dem Barbeitrage von Fr. 30 in bar vergütet.

Der außerordentliche Beitrag für Samariterkurse an finanzschwache Sektionen wird in Anbetracht der geringen Geldmittel, über die der S. S. B. für diesen Zweck verfügt, im Maximum auf 50 Fr. pro Kurs festgesetzt.

Die Geschäftsleitung ift genötigt, darauf aufmerksam zu machen, daß infolge der außersordentlich regen Kurstätigkeit der Posten: Reises und Vertretungskosten im Voranschlag eine ungewöhnliche Belastung erfahren hat. Dit Tit. Kursleitungen und Vereinsvorstände werden daher ersucht, die Vertreter für die Schlußprüfungen aus der dem Kursort nächsten Umsgebung vorzuschlagen, um damit ein Uebernachten seitens der Vertreter ersparen zu können. Im übrigen behält sich die Geschäftsleitung das Recht vor, an übersetzen Rechnungen für die Vertretungskosten, Abstriche vorzunehmen.

Biliskalle.

Zürich, Dunantgesellschaft, zweite Rate		Fr. 250	St. Georgen, Samaritervere	in		٠.		Fr.	50
(Gesamtbeitrag somit Fr. 500)			Brunnadern "					,,	40
Bolligen, Samariterverein		,, 300	Roggwil (Bern) "					,,	30
Thun "		,, 200	Aarwangen "					,,	30
Derlikon "		,, 100	Murgenthal "						30
Davo3 "		" 100	Biberist "	zwei	ite	Rat	e.	,,	30
Zürich-Unterstraß, Samariterverein " 100			(Gesamtbeitrag jomit	Fr. 5	0)				
" = Industriequartier, Samaritervere	in .	,, 60	Gattikon=Langnau, Samarit	ervereii	a.			,,	30

Dazu sind Fr. 10,000 vom Nationalkomitee zur Feier des 1. August eingelaufen. Die Anerkennung getaner Arbeit!

Olten, den 19. Februar 1920.

Der Zentralpräsident: H. Rauber.

Hus dem Vereinsleben.

Herisau. (Eingesandt.) Schlußprüfung des Samariterkurses Winter 1919/20. Der hinsschied unsres vielverdienten Spitalarztes, herrn Dr. med. Wiesmann, sowie die militärische und anderweitige starke Jnanspruchnahme unsrer herren Ortsärzte brachten es mit sich, daß es seit dem Frühjahr 1915 nicht mehr möglich war, in 'unsrer Gemeinde einen Samariterkurs anzuordnen. Wohl wurde ansangs

1917 den Mitgliedern des Samaritervereins Gelegensheit geboten, einen Kurs für häusliche Krankenpflege mitzumachen, dagegen verhinderte die Grippes Epidemie jegliche Kurstätigkeit für den Winter 1918/19. In sehr anerkennenswerter Weise hat sich dann im Herbst 1919 Herr Dr. med. Th. Juchler zur Leitung des längst geplanten und ersehnten Samariterkurses bereit sinden lassen. In äußerst anschaulicher und anregender